

Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss des Studiums und berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

hat im Studiengang _____ (Name des Studienganges)

an der Hochschule _____ (Name der Hochschule)

zum derzeitigen Zeitpunkt _____ (Datum) folgende Leistungspunktzahl erreicht: _____

Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt _____ Semester.

Bei regulärem Studienverlauf ist der Abschluss bis zum 30.09. _____

- möglich
- nicht möglich, weil _____

Hinweis: Das Praktikum kann bis zur Abgabe des endgültigen Zeugnisses bzw. bis zum Beginn des 1. Master-Semesters absolviert werden.

Zur Aufnahme eines Masters mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie müssen die in PsychThG und PsychThApprO angegebenen Inhalte im Bachelorstudium umgesetzt worden sein.

Bitte zutreffendes ankreuzen (im Falle von B und C ist die Anlage 1 auszufüllen):

- A) Neuer, berufsrechtlich anerkannter Bachelor-Studiengang Psychologie: Berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs liegt vor oder wurde vom zuständigen Landesprüfungsamt in Aussicht gestellt:**
Der Student / die Studentin hat **alle** im Bachelorstudium geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychThG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben.
Der Studiengang wurde von der zuständigen Landesbehörde mit Bescheid vom _____ berufsrechtlich anerkannt oder die Anerkennung wurde in Aussicht gestellt.
Soweit dies bereits auf der Bachelor-Urkunde oder dem Transcript of Records ausgewiesen wird, kann auf die Vorlage dieser Bescheinigung verzichtet werden.
- B) Bisheriger Bachelor-Studiengang Psychologie mit Möglichkeiten der Nachqualifikation, die mit der zuständigen Gesundheitsbehörde des Bundeslandes abgestimmt sind („Gleichwertigkeit“):**
Der Student / die Studentin hat **alle** im Bachelorstudium geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychThG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums voraussichtlich absolviert haben.
Der Studiengang ist (noch) nicht berufsrechtlich anerkannt. Die notwendigen Nachqualifizierungsmöglichkeiten werden jedoch **innerhalb** des Studiengangs angeboten. Dieses Vorgehen ist mit der zuständigen Gesundheitsbehörde des Bundeslandes abgestimmt (z.B. unter Vorlage einer Übersichts-Tabelle, die die Vergleichbarkeit belegter Module mit den Anforderungen der PsychThApprO ausweist)
Achtung: In diesem Falle ist entweder die Mitteilung der Gesundheitsbehörden zur Anerkennung der Nachqualifikationen oder eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in Anlage 1).

C) Bisheriger Bachelor-Studiengang ohne berufsrechtlichen Bescheid/ohne anerkannte Nachqualifizierung:

Der Student / die Studentin hat *im Rahmen des regulären Studiums* (ggf. mit Zusatzleistungen/ Nachqualifikationen) **alle** für einen Bachelor-Studiengang geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychTG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben.

Der Studiengang ist berufsrechtlich (noch) nicht durch die Gesundheitsbehörde anerkannt und die Umsetzung der o.g. Inhalte in den Modulen / Veranstaltungen oder Extrakursen wurden (noch) nicht durch die zuständige Landesbehörde geprüft. Aus Sicht der unterzeichnenden Hochschule werden die Kriterien der PsychThApprO dennoch erfüllt.

Achtung: in diesem Falle ist eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in Anlage 1).

D) Nichterfüllung:

Der Student / die Studentin erfüllt nicht die Kriterien für die Aufnahme eines Masterstudienganges Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gem. PsychThG und PsychThApprO (z.B. werden keine Nachqualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs angeboten oder die Wahlmodule wurden nicht entsprechend PsychThApprO belegt).

Bitte zusätzlich ausfüllen:

Status der Hochschule:

Die Hochschule ist eine Universität oder den deutschen Universitäten gleichgestellte Hochschule

Datum

Name/Funktion
d. Unterzeichnenden

Unterschrift;
Stempel der Hochschule des Bachelor-Studiengangs

Anlage 1

Übersicht zur Umsetzung der Inhalte der PsychThApprO im Bachelor-Studiengang Psychologie an der (Name der Hochschule)

Mit dieser Tabelle soll die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zwischen Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, bei der Bewerbung auf Masterstudiengänge der Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie, die zur Approbation führen, erleichtert werden. Die folgenden Wissens- und Praktikumsanforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) müssen Studierende in Modulen oder in Nachschulungen im Rahmen des Bachelorstudiums (nicht nach Abschluss!) absolviert haben, um den berufsrechtlichen Teil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen (zur vollständigen Auflistung der Inhalte/Lernziele siehe PsychThApprO, §§ 12-15 sowie Anlage 1). Für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie, empfiehlt der Fakultätentag Psychologie und die DGPs nachdrücklich, zusätzlich die im DGPs-Qualitätssiegel B.Sc. Psychologie genannten ECTS-Mindestkriterien oder die entsprechenden Empfehlungen der DGPs für die Gestaltung von Bachelorstudiengängen für die verschiedenen Studieninhalte zu berücksichtigen; Hochschulen können darüber hinaus *weitere* Voraussetzungen zur Zulassung benennen.

Bitte ermöglichen Sie Ihren Studierenden durch das Ausfüllen der Tabelle die Bewerbung an anderen Hochschulen!

Im Folgenden finden Sie in den beiden linken Spalten die Abschnitte der PsychThApprO (mit Verweis auf §§ 12-15 bzw. die Anlage 1) mit den geforderten ECTS, während in den rechts anschließenden Spalten die Modulumfang und Modultitel Ihres Studienganges notiert werden sollen, die den jeweiligen Inhalt abdecken.

Vielen Dank.

Wissens- und Praktikumsbereiche	Geforderte ECTS	Erfüllte ECTS	Zugeordnete(s) Modul(e)	Anforderungen erfüllt?
laut PsychThApprO		<i>Wird von der Herkunftshochschule ausgefüllt</i>		<i>wird von der aufnehmenden Hochschule ausgefüllt</i>
Grundlagenbereich				
Grundlagen der Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 1)	25			
Grundlagen der Pädagogik / Pädagogische Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 2)	4			
Grundlagen der Medizin (Anlage 1, Abschnitt 3)	4			
Grundlagen der Pharmakologie (Anlage 1, Abschnitt 4)	2			
Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie				
Störungslehre (Anlage 1, Abschnitt 5)	8			
Allgemeine Verfahrenslehre (Anlage 1, Abschnitt 7)	8			

Prävention, Rehabilitation (Anlage 1, Abschnitt 8)	2			
Berufsethik und Berufsrecht (Anlage 1, Abschnitt 10)	2			
Methoden und Diagnostik				
wissenschaftliche Methodenlehre (ohne ExPra/EmPra) (Anlage 1, Abschnitt 9)	15			
Psychologische Diagnostik (Anlage 1, Abschnitt 6)	12			
Berufspraktische Einsätze/ Praktika				
Forschungsorientiertes Praktikum-I – Grundlagen der Forschung nach §13 (Experimentalpsychologisches Praktikum/ empirisches Praktikum, Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 Studierenden und unter qualifizierter Anleitung)	6			
Orientierungspraktikum nach § 14 in Einrichtungen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-/psycholog.) Psychotherapeut/innen arbeiten (4 Wochen/mind. 150 h)	5			
Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach §15 unter qualifizierter Anleitung in psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-/psycholog.) Psychotherapeut/innen arbeiten (6 Wochen/mind. 240 h), durchgeführt nach dem Erwerb von mind. 60 ECTS	8			

Datum

Name/Funktion
d. Unterzeichnenden

Unterschrift;
Stempel der Hochschule des Bachelor-Studiengangs